SFG
NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

EFRE
Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.

REACT-EU ALS TEIL DER REAKTION DER UNION AUF DIE COVID-19-PANDEMIE FINANZIERT.

Das Land Steiermark
Wirtschaft, Tourismus, Regionen, Wissenschaft und Forschung

FÖRDERUNGSAKTION

Groß!Tat

Die Förderung für innovative Investitionen von Großunternehmen

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„Wachstum durch Innovation" steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienst-leistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unter-stützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategien Standortentwicklung und Standortmanagement sowie Innovations- und F&E-Förderung an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermär¬kischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Groß!Tat

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von regionalen Ansiedlungs- und Diversifizierungsvorhaben zukunftsorientierter Unternehmen in der Steiermark. Damit soll die Innovationskraft der Betriebe gestärkt und zur Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den Unternehmen beigetragen werden.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

- > Produktionsbetriebe[1] sowie
- > Dienstleistungsbetriebe[2], deren Leistungen sich unmittelbar auf Produktionsprozesse beziehen und die damit einen Beitrag zur Stärkung des produzierenden Sektors leisten.

Als Förderungswerber kommen ausschließlich Großunternehmen in Frage. [3]

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Die zu fördernde Betriebsstätte des Unternehmens muss in einem Regionalförderungsgebiet[4] der Steiermark liegen.

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben enthalten:[5] Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Bei EFRE-kofinanzierten Projekten soll der Projektabschluss bis spätestens 31.01.2023 erfolgen und die Abrechnungsunterlagen sollen bis spätestens 31.03.2023 übermittelt werden.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken.

Der Umfang des Projekts (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 600.000 Euro betragen. Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für

[1] Unternehmen, die im Bereich der Warenerzeugung/Sachgüterproduktion tätig sind

[2] Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig im B2B-Bereich liegt. Leistungen an Privatpersonen dürfen ausschließlich in untergeordnetem Ausmaß erbracht werden

[3] gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003

[4] siehe Punkt 9

[5] gemäß Art 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014

die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde. Für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. Euro gelten Sondervorschriften.

Mit einer Förderung aus dieser Förderungsaktion ist eine Beschäftigungsverpflichtung für die Dauer von drei Jahren für den insgesamt nach Projektrealisierung geplanten Beschäftigtenstand verbunden. Zur Absicherung von etwaigen Rückforderungen bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen des Förderungsvertrages ist eine Bankgarantie in Höhe der ausbezahlten Förderung vorzulegen. Darüber hinaus ist die Festlegung von weiteren Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens möglich.

Die Investitionsgüter müssen zumindest fünf Jahre am Projektstandort und im Betriebsvermögen verbleiben.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Darüber hinaus müssen 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln bzw. nicht geförderten Fremdmitteln nachgewiesen werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art 2 Z. 18 AGVO sind von der Förderungsgewährung ausgeschlossen[6], sofern die beihilferechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen. Außerdem wird auf die Ausschließungstatbestände des Art. 13 AGVO hingewiesen

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden produktive Investitionen, die eine Erstinvestition in eine neue Wirtschaftstätigkeit im Sinne der beihilferechtlichen Bestimmungen der AGVO darstellen und in Zusammenhang mit einem der folgenden Projektinhalte stehen:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche[7] Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist

Das Projekt wird zusätzlich anhand von definierten qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Die Kriterienschwerpunkte für diese Förderungsaktion liegen in den Bereichen:

- Innovationsgehalt (Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen, Modernisierung von Verfahren, Einführung innovativer Geschäftsmodelle, Erhöhung der Qualität von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen)
- Wachstum (Beschäftigungseffekt, Projektgröße, Kapazitätserweiterung, Umsatzsteigerung)
- Regionale Bedeutung (Stärkung von Betriebsstandorten in ländlichen Gebieten)

[6] ggf. findet die Ausnahmeregelung des Art. 1 (4) lit. c, letzter Satz AGVO Anwendung.

[7] Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt.

Darüber hinaus werden die Kriterien „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" sowie „nachhaltige Entwicklung" besonders berücksichtigt.

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 50 % der maximal möglichen Gesamtpunktezahl erreichen.[8]

Förderbare Kosten
Zu den förderbaren investiven Maßnahmen zählen:

- Baumaßnahmen
- Maschinen und maschinelle Anlagen des Anlagevermögens
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Investitionen (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Betriebslizenzen, Software zur Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsprozessen) nach Maßgabe der beihilferechtlichen Möglichkeiten

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin aktiviert werden. Leasingfinanzierte Investitionen (Kaufleasing) und Mietkäufe können unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt werden. (Details siehe Punkt 9)

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Bauplanungsleistungen
- Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Baugenehmigungen, Kosten für die Baufreimachung eines Grundstückes (Abbruch, Rodung, Entsorgung etc.)
- Ankauf von Grundstücken
- Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von PKW / LKW
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Zäune, Vorgärten)

6. Förderungsart und –intensität

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben.

Die Förderung beträgt 5 % der anrechenbaren Projektkosten. Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, erhalten zusätzlich einen Bonus von 5 %.

Im Rahmen der beihilfenrechtlichen Möglichkeiten können etwaige Förderungen von Dritten, insbesondere Bundesförderungen zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Für große Investitionsvorhaben über 50 Mio. EUR gelten herabgesetzte Beihilfehöchstsätze.

[8] Details zum Bewertungsschema finden Sie unter http://sfg.at/grosstat

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung
Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungs-bedingungen. Bei einer Förderung bis 100.000 Euro erfolgt die Auszahlung auf einmal, bei höhe¬ren Förderungen kann teilabgerechnet werden. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Veröffentlichung
Einzelbeihilfen ab 500.000 Euro sind für die Dauer von 10 Jahren auf einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der EU-Kommission zu veröffentlichen, die unter folgendem Link erreichbar ist: https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/

Definition Unternehmensgröße
Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen", „verbundenes Unternehmen" sowie „Partnerunternehmen" gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis"-Regel
Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen" [9] unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen

[9] Ein einziges Unternehmen" bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis"-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis"-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis"-Beihilfen gewährt werden dürfen.

EU-Kofinanzierung
Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter https://www.sfg.at/cms/4769/.

Kein Rechtsanspruch
Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung
Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Leasing / Mietkauf
Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Förderungszeitraum. Außerdem gilt, dass Leasingverträge für Gebäude nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens noch mindestens fünf Jahre weiterlaufen müssen. Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.

Naheverhältnis
Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlagen
Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.1 und B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird Art 14 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) oder die „De-minimis"-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Subsidiarität
Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Etwaige Förderungen von anderen Förderungseinrichtungen für die gleichen Kosten können, sofern im Rahmen der beihilfenrechtlichen Bestimmungen möglich, zusätzlich in

Anspruch genommen werden (z.B. geförderte Finanzierung durch erp-Fonds). Projekte bzw. Projektteile, die grundsätzlich von anderen Fonds oder Förderungsstellen unterstützt werden, können im Rahmen dieser Förderungsaktion als nicht förderbar oder nicht anrechenbar eingestuft werden (z.B. Interventionsbereich des ELER, Umweltförderung durch Kommunalkredit Public Consulting).

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0
Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

Nationale Regionalförderungsgebiete 2014-2021
auf der Grundlage der Beschlussfassung
durch die Europäische Kommission vom 21.Mai 2014 und 5.Oktober 2020

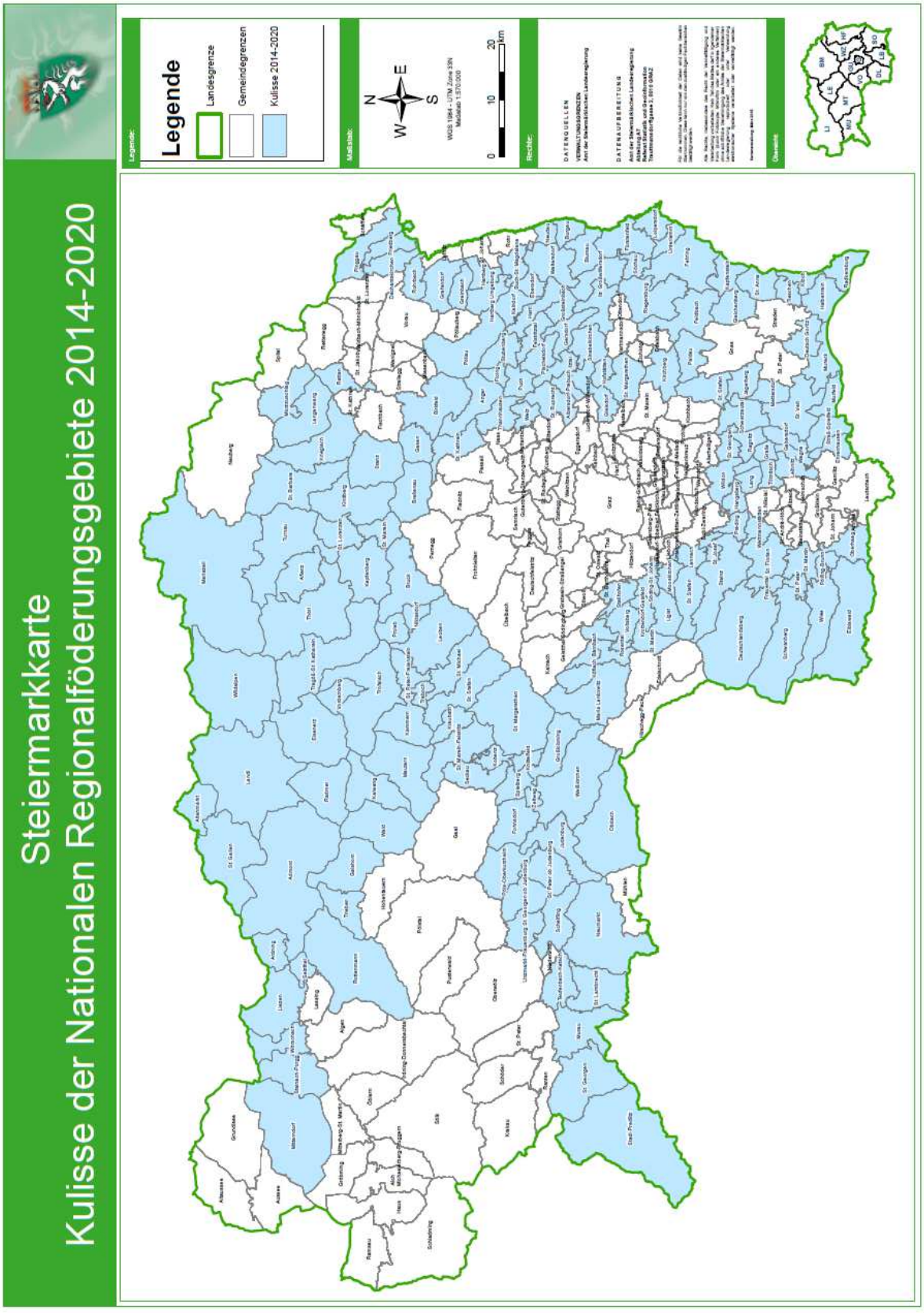

NUTS III Liezen			
Bez. Liezen	Bad Mitterndorf	Rottenmann	Trieben
Admont	Gaishorn am See	Sankt Gallen	Wildalpen
Altenmarkt bei Sankt Gallen	Landl	Selzthal	Wörschach
Ardning	Liezen	Stainach-Pürgg	

NUTS III Östliche Obersteiermark			
Bez. Leoben	Radmer	Aflenz	Sankt Barbara im Mürztal
Eisenerz	Sankt Michael in Obersteiermark	Breitenau am Hochlantsch	Sankt Lorenzen im Mürztal
Kalwang	Sankt Peter-Freienstein	Bruck an der Mur	Sankt Marein im Mürztal
Kammern im Liesingtal	Sankt Stefan ob Leoben	Kapfenberg	Stanz im Mürztal
Kraubath an der Mur	Traboch	Kindberg	Thörl
Leoben	Trofaiach	Krieglach	Tragöß-Sankt Katharein
Mautern in Steiermark	Vordernberg	Langenwang	Turnau
Niklasdorf	Wald am Schoberpaß	Mariazell	
Proleb	**Bez. Bruck-Mürzzuschlag**	Mürzzuschlag	

NUTS III Westliche Obersteiermark			
Bez. Murau	Teufenbach-Katsch	Obdach	Seckau
Murau	**Bez. Murtal**	Pöls-Oberkurzheim	Spielberg
Neumarkt in Steiermark	Fohnsdorf	Sankt Georgen ob Judenburg	Unzmarkt-Frauenburg
Sankt Georgen am Kreischberg	Großlobming	Sankt Marein-Feistritz	Weißkirchen in Steiermark
Sankt Lambrecht	Judenburg	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	Zeltweg

NUTS III Westliche Obersteiermark			
Scheifling	Knittelfeld	Sankt Georgen ob Judenburg	
Stadl-Predlitz	Kobenz	Sankt Peter ob Judenburg	

NUTS III Oststeiermark			
Bez. Hartberg-Fürstenfeld	Ilz	Kapfenstein	Gasen
Bad Blumau	Kaindorf	Kirchberg an der Raab	Gersdorf an der Feistritz
Bad Waltersdorf	Loipersdorf bei Fürstenfeld	Klöch	Gleisdorf
Buch-Sankt Magdalena	Neudau	Mettersdorf am Saßbach	Hofstätten an der Raab
Burgau	Pinggau	Mureck	Ilztal
Dechantskirchen	Pöllau	Murfeld	Pischelsdorf am Kulm
Ebersdorf	Rohrbach an der Lafnitz	Paldau	Puch bei Weiz
Feistritztal	Söchau	Unterlamm	Ratten
Friedberg	Stubenberg	Riegersburg	Sankt Kathrein am Offenegg
Fürstenfeld	**Bez. Südoststeiermark**	Sankt Anna am Aigen	St. Margarethen an der Raab
Grafendorf bei Hartberg	Bad Gleichenberg	Sankt Stefan im Rosental	Sankt Ruprecht an der Raab
Greinbach	Bad Radkersburg	Tieschen	Sinabelkirchen
Großsteinbach	Deutsch Goritz	**Bez. Weiz**	Thannhausen
Großwilfersdorf	Fehring	Albersdorf-Prebuch	Weiz
Hartberg	Feldbach	Anger	
Hartberg Umgebung	Halbenrain	Birkfeld	
Hartl	Jagerberg	Floing	

NUTS III West- und Südsteiermark			
Bez. Deutschlandsberg	Schwanberg	Oberhaag	Krottendorf-Gaisfeld
Deutschlandsberg	Stainz	Ragnitz	Ligist
Eibiswald	Wettmannstätten	Sankt Georgen an der Stiefing	Maria Lankowitz
Frauental an der Laßnitz	Wies	Sankt Veit in der Südsteiermark	Mooskirchen
Groß Sankt Florian	**Bez. Leibnitz**	Schwarzautal	Rosental an der Kainach
Lannach	Ehrenhausen an der Weinstraße	Straß-Spielfeld	Sankt Martin am Wöllmißberg
Pölfing-Brunn	Gabersdorf	Tillmitsch	Söding-Sankt Johann
Preding	Gralla	Wagna	Stallhofen
Sankt Josef	Hengsberg	Wildon	Voitsberg
Sankt Martin im Sulmtal	Lang	Bez. Voitsberg	
Sankt Peter im Sulmtal	Lebring-Sankt Margarethen	Bärnbach	
Sankt Stefan ob Stainz	Leibnitz	Köflach	